

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 18

Rubrik: Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrichten.

Im Namen der helvetischen einen und
untheilbaren Republik.

Gesetz.

Die Gesetzgebenden Rätthe.

Auf die Anzeige eines Mitglieds des großen Raths, daß die Verwaltungskammer des Kantons Zürich durch eine Verordnung vom 24 April sich angemacht habe, in Rücksicht den gegenwärtigen wichtigen Umständen einstweilen auf unbestimmte Zeit den Rechtstrieb einzustellen.

In Betrachtung, daß diese Verordnung konstitutionswidrig sey, verordnen: daß die obgenannte Verordnung vom 24 April aufgehoben sey, und missbilligen den in dieser Verordnung gebrauchten Ausdruck hohe Verwaltungskammer.

Dem Direktorium werden diese konstitutionswidrigen Schritte der Verwaltungskammer von Zürich angezeigt, und dasselbe eingeladen, die erforderlichen Maaßregeln deshalb zu nehmen.

Das Direktorium beschließt obiges Dekret solle sogleich vollzogen, sonach dem Statthalter des Kantons Zürich aufgetragen werden, sich in die dortige Administrationskammer zu verfügen, in seiner Gegenwart das Dekret ablesen und in das Protokoll eintragen lassen.

Arau, den 23 May, 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
(L. S.) Legend.

Stef, Gen. Sekretair.

Dem Original gleichlautend befunden.

Benoit, Sekret. des Justizministers.

Beschluss.

Das Vollziehungs - Direktorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung der Publicität der Verordnung der Verwaltungskammer des Kantons Zürich, wodurch der Rechtstag in Schuldsachen auf willkührliche Weise suspendirt worden ist,

